Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4526**

16. Wahlperiode 05. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4326 –

Leistungsrechtliche Hindernisse bei Studium und Ausbildung insbesondere für Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bzw. der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung) sehen bisher nur unter bestimmten Bedingungen vor, dass Ausländer mit einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland Leistungen zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts während einer Ausbildung bzw. eines Studiums erhalten können. So haben beispielsweise Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention diese Möglichkeit. Allerdings erhalten angesichts der restriktiven Rechtslage und Entscheidungspraxis von Gerichten und Behörden nur wenige Menschen diesen Status. Im Jahr 2006 waren es nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur 4,4 Prozent aller Asylsuchenden. Aber auch viele abgelehnte Asylsuchende (und ihre Kinder) verbleiben aufgrund rechtlicher, humanitärer oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse dauerhaft in Deutschland. Obwohl sie voraussichtlich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben, sind diese Menschen bislang bei der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums in den meisten Fällen von jeglichen staatlichen Leistungen zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts ausgeschlossen. Im Ergebnis werden sie auf ungelernte Hilfstätigkeiten verwiesen oder gegen ihren Willen zu Sozialleistungsempfängerinnen und -empfängern gemacht.

Leistungen nach dem BAföG können Nichtdeutschen bisher gewährt werden, wenn ein Elternteil zuvor drei Jahre lang erwerbstätig war. Diese Bedingung ist aber gerade bei (De-facto-) Flüchtlingen im Regelfall nicht erfüllbar, da diese bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einem rechtlichen bzw. faktischen Arbeitsverbot unterliegen. Auch sind Flüchtlinge, bei denen Abschiebungshindernisse festgestellt werden, aufgrund erlittener Folter oder Traumatisierungen häufig nicht oder nur bedingt erwerbsfähig, so dass deren Kinder aufgrund dieses Umstandes in Bezug auf die Ausbildungsförderung faktisch „bestraft“ werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 1. März 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aber auch hier geborene und/oder aufgewachsene Jugendliche mit einer Aufenthalts- oder sogar Niederlassungserlaubnis, die nicht aus der EU kommen, werden vom BAföG bisher ausgeschlossen, wenn ihre Eltern langzeitarbeitslos, krank, behindert oder tot sind, weil in diesen Fällen die Bedingung einer dreijährigen Erwerbstätigkeit der Eltern (innerhalb der letzten sechs Jahre) nicht erfüllt werden kann.

Mit dem von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, vorgelegten Referentenentwurf für eine Novelle des BAföG sollen nun zwar unter anderem die Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende verbessert werden. Bei anderen Finanzierungsarten des Studiums – etwa den Studienkrediten der KfW Bankengruppe – werden die bisherigen Benachteiligungen jedoch fortgeschrieben. Hinzu kommt, dass die entsprechend notwendigen Anpassungen des § 63 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe für eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung) und die Ausweitung des förderungsfähigen Personenkreises in Bezug auf Berufsausbildungsbeihilfe immer noch ausstehen. Beratungsstellen berichten von einer zunehmenden Zahl von dauerhaft bleibeberechtigten ausländischen Jugendlichen, denen aufgrund rechtlicher Hürden eine Ausbildung unmöglich gemacht wird oder die von den Sozialleistungsträgern sogar zum Abbruch einer bereits begonnenen beruflichen Ausbildung aufgefordert und damit in die Sozialhilfe „gezwungen“ werden. Dies widerspricht eklatant den Ansprüchen einer Förderung der Integration in Deutschland sowie der Verpflichtung zur Beseitigung diskriminierender Vorschriften. Zugleich wird die längerfristige soziale Deklassierung von Menschen mit Migrationshintergrund befördert. Die praktischen Folgen der derzeitigen Rechtslage sind auch widersinnig: Während ein Ausbildungsabbruch bei deutschen Jugendlichen mit gravierenden Leistungskürzungen sanktioniert wird, werden ausländischen Jugendlichen mit bestimmten Aufenthaltstiteln staatliche Sozialleistungen nur für den Fall eines Ausbildungsabbruchs in Aussicht gestellt (vgl. z. B. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Juli 2006, L 10 as 545/06, www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Ein grundsätzliches Problem für Jugendliche ohne deutschen Pass, die eine Ausbildung aufnehmen möchten, ist zudem eine mangelnde Arbeits- bzw. Ausbildungserlaubnis. Sie werden dadurch gezwungen, eine schulische Ausbildung zu beginnen, was nicht immer ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Alternativ müssen sie vollständig auf eine Ausbildung verzichten.

1. a) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, den §§ 23a, § 25 Abs. 1 oder 2 bzw. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), und wie viele von ihnen erhielten (zumindest schätzungsweise) eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG?

Bestandsdaten des Ausländerzentralregisters (AZR) zu den aufgeführten Aufenthaltsgründen stehen erstmals für das Jahr 2006 zur Verfügung. Danach waren zum 31. Dezember 2006 17 925 Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren mit den in dieser Frage aufgeführten Aufenthaltserlaubnissen erfasst. Die Angabe, wie viele der Jugendlichen mit den entsprechenden Aufenthaltserlaubnissen Förderung nach dem BAföG erhielten, ist nicht möglich, da in der BAföG-Statistik zwar die jeweilige Staatsanghörigkeit, nicht jedoch der jeweilige aufenthaltsrechtliche Status erfasst wird. Im Jahr 2005 erhielten insgesamt 42 209 Ausländer Förderung nach dem BAföG. Eine weitere Differenzierung ist auch im Wege einer Schätzung nicht möglich, da es hierfür an geeigneten Schätzgrundlagen fehlt.

b) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis als Ehepartnerin/Ehepartner bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner oder Kind eines Ausländers oder einer Ausländerin mit Niederlassungserlaubnis nach §§ 30, 31, 32, 33 oder § 34 AufenthG, und wie viele von ihnen erhielten (zumindest schätzungsweise) eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG?

Zu Daten für 2005 und dem Anteil der BAföG-Geförderten siehe Antwort zu 1a. Zum 31. Dezember 2006 waren im AZR 58 806 Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren mit den in dieser Frage aufgeführten Aufenthaltserlaubnissen bzw. Niederlassungserlaubnissen erfasst. Eine darüber hinausgehende Differenzierung (z. B. nach Aufenthaltsstatus des Ehegatten) war nicht möglich.

c) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG, die sich mindestens vier Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, und wie viele dieser Jugendlichen erhielten (zumindest schätzungsweise) eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG?

Zu Daten für 2005 und dem Anteil der BAföG-Geförderten siehe Antwort zu Frage 1a. Zum 31. Dezember 2006 waren im AZR 12 733 Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren mit den in dieser Frage aufgeführten Aufenthaltserlaubnissen erfasst.

d) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, die unter die in den Buchstaben a bis c genannten Personenkreise fallen, werden nach Schätzungen der Bundesregierung von den Änderungen durch den von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, vorgelegten Referentenentwurf zur Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Jahr 2007 bzw. 2008 profitieren (bitte nach Aufenthaltstiteln und nach BAföG-Leistungen für Studierende und BAföG-Leistungen für Schülerinnen und Schüler an Schulen und in schulischer Ausbildung untergliedern)?

Die Bundesregierung rechnet mit bis zu 3 000 zusätzlichen Geförderten in Folge der Änderung des § 8 BAföG, von denen sich voraussichtlich die Mehrheit in einer schulischen beruflichen Ausbildung befindet. Eine differenzierte Aufschlüsselung nach Aufenthaltstiteln liegt nicht vor und ist mangels geeigneter spezifischer Schätzgrundlagen auch nicht möglich.

2. a) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, den §§ 23a, § 25 Abs. 1 oder 2 bzw. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, und wie viele von ihnen besaßen (zumindest schätzungsweise) eine Arbeits- bzw. Ausbildungserlaubnis?

b) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis als Ehepartnerin/Ehepartner bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis nach §§ 30, 31, 32, 33 oder § 34 AufenthG, und wie viele von ihnen besaßen (zumindest schätzungsweise) eine Arbeits- bzw. Ausbildungserlaubnis?

c) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG und hielten sich mindestens vier Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf, und wie viele von ihnen besaßen (zumindest schätzungsweise) eine Arbeits- bzw. Ausbildungserlaubnis?

Die Fragen 2a bis 2c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten der jungen Ausländer, die einen der Anfrage entsprechenden Aufenthaltstitel haben, sind den Antworten zu den Fragen 1a bis 1c zu entnehmen. In einer Größenordnung von insgesamt 16 100 Personen berechtigt der Aufenthaltstitel unmittelbar zur Beschäftigungsaufnahme. Weitere statistische Differenzierungen können nicht vorgenommen werden.

3. a) Wie hat sich der Anteil Nichtdeutscher an den Studierenden und an den Auszubildenden in schulischen und betrieblichen Ausbildungsgängen in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte nach Geschlecht, Art des Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer differenzieren, sofern Angaben oder Einschätzungen zum Kriterium „Studierende mit Migrationshintergrund“ vorliegen, bitte auch diese berücksichtigen)?

Der Anteil ausländischer Auszubildender lässt sich differenziert nach Geschlecht ab 1993 darstellen. Eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus und -dauer ist nicht möglich.

Die Anteile Nichtdeutscher haben sich wie aus Anlagen 1 (Auszubildende insgesamt), 2 (Auszubildende an beruflichen Schulen) und 3 (Studierende) ersichtlich entwickelt.

b) Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung, und worin sieht sie die Gründe für diese Entwicklung?

Die Bewertung der Bundesregierung ergibt sich daraus, dass diese Handlungsbedarf gesehen und mit dem Regierungsentwurf eines 22. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorgeschlagen hat, die Förderung von Migranten mit Leistungen nach dem BAföG und dem BAB zu erweitern.

4. a) Wie hat sich der Anteil Nichtdeutscher an der Gesamtstudierenden- bzw. Auszubildendenzahl, differenziert nach so genannten Bildungsinländerinnen/-inländern bzw. Bildungsausländerinnen/-ausländern und Geschlecht, in den letzten 15 Jahren entwickelt?

Der Anteil ausländischer Bildungsinländer kann nach der hierfür geltenden Begriffsdefinition („Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Inland“) naturgemäß nur für Studierende ermittelt werden, vgl. hierzu Anlage 3.

b) Welchen genauen Aufenthaltsstatus hatten diese Bildungsinländerinnen/-inländer und Bildungsausländerinnen/-ausländer?

Bildungsinländer hatten und haben keinen spezifischen Aufenthaltsstatus, der sich auf die Eigenschaft als „Bildungsinländer“ bezieht. So genannte Bildungsausländer, die z. B. zum Zwecke der Ausbildung nach Deutschland gekommen sind, erhielten nach altem Recht zumeist eine (zeitlich befristete) Aufenthaltsbewilligung. Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes kommen als Aufenthaltstitel für diesen Personenkreis beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder 17 Aufenthaltsgesetz in Betracht.

c) Wie hat sich der Anteil Nichtdeutscher an der Gesamtzahl der BAföG- bzw. BAB-Empfängerinnen und -Empfänger in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte ebenfalls nach Bildungsinländerinnen/-inländern bzw. Bildungsausländerinnen/-ausländern, Geschlecht und nach Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zur Entwicklung des Anteils Nichtdeutscher an den BAföG-Empfängern siehe Übersicht in Anlage 4. Da die entsprechenden Maschinentabellen der amtlichen BAföG-Statistik nicht länger als 10 Jahre zurückreichend archiviert werden, ist eine Übersicht erst ab dem Jahr 1996 möglich.

Bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) hat sich der Anteil ausländischer Jugendlicher an der Gesamtzahl der Empfänger von 1992 (12 Prozent) auf jahresdurchschnittlich 5,82 Prozent im Jahr 2006 verringert. Eine weitere Differenzierung ist nach der Statistik nicht möglich

5. Gibt es einen Widerspruch zwischen der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 25. Juli 2006, wonach der Anteil Nichtdeutscher an den Studierenden von 8 Prozent im Jahr 1994 auf 4,4 Prozent im Jahr 2004 gesunken ist und den Angaben des nationalen Bildungsberichts für diesen Zeitraum, die 9,4 Prozent bzw. 5,6 Prozent betragen (vgl. ddp-Meldung vom 30. Mai 2006), und wie ist diese Differenz zu erklären?

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes hat dieses keine entsprechende Pressemitteilung herausgegeben. Auch der Nationale Bildungsbericht enthält nicht die zitierten Werte. Die zitierten Anteilswerte stimmen nicht mit den Daten der amtlichen Statistik überein. Tatsächlich ist der Anteil der Ausländerinnen und Ausländern an allen Studierenden im angesprochenen Zeitraum gestiegen (vgl. Anlage 3).

6. a) Wie bewertet die Bundesregierung den Ausschluss von Nicht-EU-Ausländerinnen bzw. -Ausländern von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Studienkredits der KfW Bankengruppe?

Bei dem KfW-Studienkredit handelt es sich um ein Eigenmittelprogramm der KfW, das im Auftrag des Bundes, aber ohne staatliche Ausfallhaftung erfolgt. Über eine Einbeziehung ausländischer Antragsteller über die (EU-)rechtlich zwingenden freizügigkeitsrechtlichen Vorgaben hinaus hat die KfW unter Berücksichtigung auch der Risikoprognosen für Kreditausfälle entschieden. Antragsberechtigt sind derzeit neben deutschen Staatsbürgern auch deren Familienangehörige, und zwar ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder des Deutschen oder des Unionsbürgers oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen ein Unterhaltsanspruch gegen diese zusteht), wenn sie sich zusammen mit dem Deutschen im Bundesgebiet aufhalten. Alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die sich rechtmäßig seit drei Jahren ständig im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls Anträge stellen. Dies gilt auch für deren Familienangehörige, die sich mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufhalten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet.

b) Sind bei den Förderbedingungen der Studienkredite der KfW Bankengruppe Änderungen geplant, die auch Nicht-EU-Ausländerinnen bzw. -Ausländern die Inanspruchnahme der Studienkredite ermöglichen – ähnlich den Änderungen, die mit dem aktuellen Referentenentwurf für das BAföG vorgeschlagen werden?

Falls ja, welche?

Falls nein, warum nicht?

Der KfW-Studienkredit, der seit noch nicht einmal einem Jahr angeboten wird, muss in seiner Inanspruchnahme und Entwicklung nach der Einführungsphase erst einmal beobachtet und ausgewertet werden, bevor über Weiterentwicklungen seriös geurteilt werden könnte. Der Zugang von Kindern auch anderer Personengruppen zum Studium wird ohnedies durch das staatliche BAföG gewährleistet, das der Grundsicherung und dem Zugang aller Bevölkerungskreise zur Hochschulausbildung dient.

7. a) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, den §§ 23a, § 25 Abs. 1 oder 2 bzw. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, und wie viele von ihnen erhielten (zumindest schätzungsweise) eine Ausbildungsförderung nach dem SGB III?

b) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis als Ehepartnerin/Ehepartner bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner oder Kind eines Ausländers oder einer Ausländerin mit Niederlassungserlaubnis nach §§ 30, 31, 32, 33 oder § 34 AufenthG und wie viele von ihnen erhielten (zumindest schätzungsweise) eine Ausbildungsförderung nach dem SGB III?

c) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren verfügten in den Jahren 2005 und 2006 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG, die sich mindestens vier Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, und wie viele dieser Jugendlichen erhielten (zumindest schätzungsweise) eine Ausbildungsförderung nach dem SGB III?

d) Wie viele Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, die unter die in den Buchstaben a bis c genannten Personenkreise fallen, erhielten in den Jahren 2005 und 2006 eine Ausbildungsförderung nach dem SGB III und besaßen (zumindest schätzungsweise) eine Arbeits- bzw. Ausbildungserlaubnis (bitte einzeln aufgliedern)?

Die Fragen 7a bis 7d werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten der jungen Ausländer, die einen der Anfrage entsprechenden Aufenthaltstitel haben, sind den Antworten zu den Fragen 1a bis 1c zu entnehmen. Der Anteil ausländischer Jugendlicher an der Gesamtzahl der Empfänger von BAB hat sich von 5,96 Prozent in 2005 auf jahresdurchschnittlich 5,82 Prozent im Jahr 2006 verringert. Der Anteil ausländischer Jugendlicher an der Gesamtzahl der Empfänger von Ausbildungsgeld (ABG) hat sich von 5,76 Prozent in 2005 auf jahresdurchschnittlich 5,93 Prozent im Jahr 2006 erhöht. Für weitere Differenzierungen liegen keine Daten vor.

8. a) Wie hat sich der Anteil Nichtdeutscher an der Gesamtzahl der beruflichen und schulischen Auszubildenden, differenziert nach so genannten Bildungsinländerinnen/-inländern bzw. Bildungsausländerinnen/-ausländern und Geschlecht, in den letzten 15 Jahren entwickelt?

Hierzu liegen keine Angaben vor. Im Übrigen gilt die in der Bildungsstatistik an den Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung anknüpfende herkömmliche begriffliche Unterscheidung zwischen Bildungsinländern und -ausländern naturgemäß ohnehin nicht für betriebliche und schulische Ausbildungen.

b) Welchen genauen Aufenthaltsstatus hatten diese Bildungsinländerinnen/-inländer und Bildungsausländerinnen/-ausländer?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4b verwiesen.

c) Wie hat sich der Anteil Nichtdeutscher an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem SGB III in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte ebenfalls nach Bildungsinländerinnen/-inländern bzw. Bildungsausländerinnen/-ausländern, Geschlecht und Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Der Anteil ausländischer Jugendlicher an der Gesamtzahl der Empfänger von BAB hat sich von 12 Prozent in 1992 auf jahresdurchschnittlich 5,82 Prozent im Jahr 2006 verringert. Eine weitere Differenzierung ist nach der Statistik der BAB nicht möglich

9. a) Wie ist die Rechtsprechung und Behördenpraxis zu den Ausnahmeregelungen zum Erfordernis einer vorherigen dreijährigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 SGB III bzw. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 BAföG, insbesondere zum unbestimmten Rechtsbegriff „aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde“?

Gemäß § 8 Abs. 2 BAföG kann von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und der Elternteil im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Die Regelung wird konkretisiert durch Teilziffer 8.2.10 BAföGVwV. Hiernach übt ein Elternteil, der mindestens sechs Monate erwerbstätig war, aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht aus in Zeiten

a) der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,

b) der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz und des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

c) der Erwerbsunfähigkeit,

d) nach Erreichen des Ruhestandsalters,

e) der Teilnahme an einer nach den für die jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,

f) der Teilnahme an einer Fortbildung oder Umschulung nach den §§ 41 bis 47 AFG in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung bzw. nach §§ 77 ff. SGB III oder einer Vollzeitausbildung nach dem AFBG,

g) der Arbeitslosigkeit, in denen er einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung oder Altersübergangsgeld nach §§ 100 ff., 249e AFG bzw §§ 116 ff. SGB III oder Anpassungsgeld hat,

h) des Vorruhestandes.

Die in Bezug genommenen Vorschriften werden von der Verwaltung in aktualisierter Form angewandt. So ist nunmehr auch die Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz als Ersatzzeit anzusehen. Die Frage, wie die an die Stelle der Arbeitslosenhilfe getretenen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II zu behandeln sind, wurde im Erlasswege klargestellt. Da letztere im Gegensatz zur Arbeitslosenhilfe keine Entgeltersatzleistung, sondern staatliche Fürsorgeleistungen sind, kommt eine Berücksichtigung der Bezugszeiten nicht in Betracht. Im Zusammenhang mit den erheblichen Änderungen im § 8 BAföG durch das laufende Gesetzgebungsverfahren zum 22. BAföGÄndG wird auch eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 SGB III, der § 8 BAföG insoweit in allen Punkten entspricht, werden in einer Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit entsprechend konkretisiert.

b) Wird bei Eltern, die einem faktischen oder rechtlichen Arbeitsverbot bzw. entsprechenden Arbeitsmarktbeschränkungen (Vorrangprüfung usw.) unterlagen bzw. bei Eltern, die trotz Arbeitssuche langzeitarbeitslos, behindert oder tot sind, davon ausgegangen, dass die geforderte Erwerbstätigkeit aus einem „nicht zu vertretenden Grunde“ nicht vorliegt (bitte mit Begründung)?

Ein Arbeitsverbot bzw. ausländerrechtliche Arbeitsmarktbeschränkungen (Vorrangprüfung) können nicht zu einer Annahme der Ausnahmeregelung führen. Sinn und Zweck des Erfordernisses einer rechtmäßigen Erwerbstätigkeit ist, dass Ausländer nach § 8 Abs. 2 BAföG bzw. § 63 SGB III einen Förderungsanspruch erst dann erhalten sollen, wenn sie oder ihre Eltern zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft beigetragen haben. Durch die Ausnahmeregelung kann mithin nur eine rechtmäßige Erwerbstätigkeit ersetzt werden. Zwingende Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 3 ist daher, dass die Erwerbstätigkeit tatsächlich beabsichtigt war und nicht schon wegen des Fehlens einer Arbeitserlaubnis gar nicht ausgeübt werden konnte (vgl. insoweit auch die Entscheidung des VGH Kassel FamRZ 1995, 640).

Wenn keine Entgeltersatzleistungen mehr gezahlt werden, führt der Bezug von ALG II nicht zur Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung, so dass diese Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit nicht zur Anwendung der Ausnahmevorschrift führen.

Wenn Eltern behindert sind, kann die Ausnahmevorschrift dann angewandt werden, wenn eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit oder eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder der Elternteil sich in einer Rehabilitationsmaßnahme befindet und er wie oben beschrieben vorher mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Wenn ein Elternteil verstorben ist, kann die Ausnahmeregelung angewandt werden, wenn er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und wegen seines Todes den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung nicht erreicht hat.

10. Welchen Sinn macht es in einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive, eine Ausbildungsförderung von nichtdeutschen Jugendlichen von der vorherigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils abhängig zu machen, und sieht die Bundesregierung hierin nicht die Gefahr, dass „Armutskarrieren“ bzw. -risiken insbesondere bei Nichtdeutschen hierdurch quasi „vererbt“ werden (bitte mit Begründung)?

Das Anknüpfen der Förderung von ausländischen Staatsangehörigen an eine Mindesterwerbsdauer des Ausländers selbst oder seiner Eltern soll sicherstellen, dass diese nicht unwesentlich zum Steueraufkommen und damit dazu beigetragen haben, dass Sozialinvestitionen wie Ausbildungsförderung überhaupt möglich sind. Die Bundesregierung hat aber mit dem Entwurf eines 22. BAföGÄndG gerade in diesem Punkt eine Änderung vorgeschlagen, die künftig eine Förderung auch unabhängig von elterlicher Erwerbstätigkeit ermöglicht, wenn ausländische Jugendliche mit dauerhafter Bleibeperspektive in Deutschland leben.

11. a) Wie sollen minderjährig unbegleitet – d. h. ohne Eltern – eingereiste Flüchtlinge oder jugendliche Nichtdeutsche, deren Eltern bereits verstorben sind, den Nachweis einer dreijährigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 SGB III bzw. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 BAföG erbringen, um eine Ausbildungsförderung erhalten zu können?

    b) Sieht die Bundesregierung angesichts der in diesen Fällen nicht erfüllbaren Bedingung eine ungerechtfertigte Diskriminierung?

    Falls ja, inwiefern?

    Falls nein, warum nicht?

    c) Welche konkreten Änderungsvorschläge wird sie zur Beseitigung dieses Missstandes unterbreiten?

12. Welchen Sinn sieht die Bundesregierung darin, Jugendliche, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie dauerhaft in Deutschland leben werden, gesetzlich oder faktisch von einer Ausbildungsförderung auszuschließen bzw. sie bei der Ausbildungsförderung zu behindern, und wie bewertet sie die bisherige Rechtslage?

Die Fragen 11a bis 11c und 12 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die in § 8 Abs. 1 BAföG aufgeführten Ausländer können durchaus schon nach geltendem Recht auch ohne eine vorherige Mindesterwerbstätigkeit gefördert werden. Dies umfasst etwa Asylberechtigte (Nr. 3) und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Nr. 5), sowie Ausländer, bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Nr. 6) besteht. Im Übrigen kann unabhängig von einer etwaigen Erwerbstätigkeit der Eltern auch eine eigene, fünfjährige Erwerbstätigkeit des ausländischen Auszubildenden zu einer Förderberechtigung führen.

Im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe kann nach § 63 Abs. 2 Satz 3 SGB III ferner zur Erfüllung der Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten an die Stelle eines Elternteils ein Verwandter treten. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende in den Haushalt des Verwandten aufgenommen ist und sich in den letzten 3 Jahren rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

Die Bundesregierung hält die Tatsache, dass im BAföG bzw. im SGB III bestimmte Förderungsvoraussetzungen statuiert werden, für eine legitime Vorkehrung zur Begrenzung der Inanspruchnahme der hierfür aus Steuermitteln aufzubringenden Förderleistungen. Aus integrations- und bildungspolitischen Gesichtspunkten hält die Bundesregierung eine künftig erleichterte Förderung

von Auszubildenden mit Migrationshintergrund aber dennoch für sinnvoll. Der Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes enthält eine Neufassung von § 8 BAföG und § 63 SGB III, durch die ausländische Auszubildende, die eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland haben, aber bislang nicht die Voraussetzungen des § 8 BAföG bzw. § 63 SGB III erfüllen, in die Förderung miteinbezogen werden.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorfälle, in denen Mitarbeitern von Jobcentern Betroffene auffordern, ihre bereits begonnene Berufsausbildung abzubrechen, weil es sich dem Grunde nach um einen ausbildungsförderungsfähigen Ausbildungsberuf handelt, mit dem Ergebnis, dass diese Jugendlichen sozialhilfeabhängig werden und sich nicht fortbilden können (siehe Vorbemerkung)?

Fälle, in denen Auszubildende konkret zum Abbruch der von ihnen begonnenen Ausbildung aufgefordert wurden, sind der Bundesagentur für Arbeit nicht bekannt. Durch das Gesetzesvorhaben eines 22. BAföG-ÄndG werden ausländische Auszubildende mit einer dauerhaften Bleibeperspektive in Deutschland in Zukunft zudem auch unabhängig von Vorerwerbszeiten in die Förderung nach dem BAföG und dem BAB einbezogen.

14. Wie sollen Auszubildende nichtdeutscher Staatsangehörigkeit nach Auffassung der Bundesregierung ihren Lebensunterhalt für die Zeit ihrer betrieblichen Ausbildung bestreiten, wenn sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB III sind, faktisch aber keinen Anspruch auf diese Hilfen haben, und sieht sie hierin eine Benachteiligung Nichtdeutscher (bitte mit Begründung)?

Auf Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Es ist im Übrigen nicht Sinn und Zweck des SGB II, die Ausbildungsförderung zu ersetzen, sofern der Auszubildende die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt. Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Auszubildenden.

15. Wie sollen Studierende und Auszubildende nichtdeutscher Staatsangehörigkeit nach Auffassung der Bundesregierung ihren Lebensunterhalt für die Zeit ihres Studiums und ihrer betrieblichen oder schulischen Ausbildung bestreiten, wenn sie über keine Arbeitserlaubnis verfügen, aber die nach dem BAföG oder SGB III gewährten Leistungen aufgrund der Nichtanpassung der Bedarfssätze zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreichen?

Sofern die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem BAföG oder SGB III zusammen mit den ggf. nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II möglichen Härtefallleistungen im Einzelfall nicht für eine Existenzsicherung ausreichen, können Auszubildende unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 7 SGB II einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten. Dieser Zuschuss setzt einen tatsächlichen Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung (SGB III bzw. BAföG) voraus. Darüber hinausgehende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können aus den in der Antwort zu Frage 13 genannten Gründen im Rahmen des SGB II nicht gewährt werden.

16. Gibt es staatlich geförderte Stiftungen, die den Lebensunterhalt für in einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung befindliche Migrantinnen- und Migrantenkinder finanzieren, die aus den vorgenannten Gründen keine Ausbildungsförderung nach dem SGB III oder BAföG erhalten können?

    Falls ja, welche?

Außer für begabte Studierende gibt es keine staatlich unterstützten Stiftungen, die sich der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund in einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung widmen. Für begabte Schülerinnen und Schüler werden Fördermöglichkeiten allerdings durch private Stiftungen angeboten.

17. a) Ist es zutreffend, dass selbst in anerkannten Härtefällen nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II die Auszubildenden gemäß § 5 SGB V wegen des nur darlehensweise gewährten Arbeitslosengeldes II von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind?

    Falls ja, wie ist stattdessen eine medizinische Versorgung bei in einer schulischen Berufsausbildung befindlichen jugendlichen Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten?

Es trifft zu, dass das in besonderen Härtefällen nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II darlehensweise gewährte Arbeitslosengeld II keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet.

Migrantinnen und Migranten in schulischer Berufsausbildung sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei familienversichert, wenn ein Elternteil gesetzlich krankenversichert ist. Die Familienversicherung scheidet allerdings dann aus, wenn beide Elternteile oder der höher und über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienende Elternteil nicht gesetzlich krankenversichert sind. In diesen Fällen sind die Auszubildenden in schulischer Berufsausbildung in der Regel freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat krankenversichert. In sonstigen Fällen kann Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestehen.

Sind die betreffenden Auszubildenden weder gesetzlich noch privat krankenversichert, gilt mit Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes am 1. April 2007 Folgendes: Ausländische Auszubildende in schulischer Berufsausbildung werden Pflichtmitglied einer von ihnen wählbaren gesetzlichen Krankenkasse, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von mehr als 12 Monaten besitzen. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht die Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz vorausgesetzt wird.

b) Wie hoch ist gegebenenfalls der Krankenversicherungsbeitrag für Jugendliche, die sich in einer schulischen Berufsausbildung befinden und unter den in Buchstabe a genannten Personenkreis fallen, und wer trägt ihn?

Für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt beitragsrechtlich Folgendes: Die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung wird in der Satzung der jeweiligen Krankenkasse geregelt (§ 240 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). Dabei ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitgliedes zu berücksichtigen. Der Begriff der „gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" umfasst alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Beiträge werden bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze erhoben (2007: 3 562,50 Euro).

Zu beachten ist, dass für freiwillige Mitglieder die Erhebung eines Mindestbeitrages gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Personen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen. Je nach Beitragssatz der Krankenkasse beläuft sich der monatliche Beitrag in diesen Fällen auf etwa 90 Euro bis 120 Euro.

Beiträge zur freiwilligen Mitgliedschaft sind vom Mitglied allein zu tragen.

18. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den in der Vorbemerkung geschilderten gesetzlichen Hürden, die für Studierende und Auszubildende nichtdeutscher Staatsangehörigkeit gelten bzw. bisher galten, und der allseits beklagten schlechteren beruflichen Ausbildung und Qualifikation bzw. der niedrigeren Erwerbstätigkeitsquote Nichtdeutscher im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung sieht keinen unmittelbaren Zusammenhang.

Integration ist ein langfristiger Prozess, der zum Ziel hat, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Zuwanderern soll eine umfassende, möglichst gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Zuwanderer haben die Pflicht, die deutsche Sprache zu erlernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen. Gleichzeitig muss den Zuwanderern ein gleichberechtigter Zugang möglichst zu allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Hier sind neben dem Bund auch die Länder und Kommunen in der Pflicht. Aber nicht nur der Staat ist gefragt. Integration bedarf großer Anstrengungen auch der Gesellschaft insgesamt. Die Erwerbsmöglichkeiten für Nichtdeutsche sind im Aufenthaltsgesetz geregelt, das sich grundsätzlich bewährt hat. Einzelne Regelungen sollen Gegenstand eines Gesetzentwurfs sein der vom BMI vorbereitet wird.

Mit dem Entwurf eines 22. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden die Fördermöglichkeiten für ausländische Jugendliche zudem spürbar verbessert.

19. Plant die Bundesregierung Änderungen des SGB III dahingehend, eine Ausbildungsförderung Nichtdeutscher in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht im Wesentlichen davon abhängig zu machen, ob die Betroffenen längerfristig oder dauerhaft in Deutschland leben werden?

    Falls ja, welche werden dies konkret sein?

    Falls nein, warum nicht, und wie ist dies mit den geplanten Gesetzesänderungen durch das 22. BAföGÄndG vereinbar, die sich auf vergleichbare Sachverhalte beziehen?

In Artikel 2 des Entwurfs eines 22. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist vorgesehen, die Ausbildungsförderung mit Berufsausbildungsbeihilfe nach § 63 SGB III inhaltlich gleich mit der korrespondierenden, neu gefassten Vorschrift des § 8 BAföG zu fassen.

20. Wie ist der Stand der Ressortabstimmung des Referentenentwurfs zum 22. BAföGÄndG, und wann rechnet die Bundesregierung mit einer Verabschiedung und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes?

Der Gesetzentwurf wurde am 14. Februar 2007 vom Bundeskabinett beschlossen und soll zum Herbst dieses Jahres in Kraft treten.

Anlage 1

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHTEN

2.3.2 Ausländische Auszubildende nach Staatsangehörigkeit

Jahr [1]	Auszubildende	darunter ausländische	
	Anzahl		%
	Insgesamt		
1993	1.629.312	126.283	7,8
1994	1.579.879	125.887	8,0
1995	1.579.339	121.312	7,7
1996	1.592.227	116.246	7,3
1997	1.622.208	110.165	6,8
1998	1.657.764	104.250	6,3
1999	1.698.329	100.899	5,9
2000	1.702.017	96.928	5,7
2001	1.684.669	92.300	5,5
2002	1.622.441	85.218	5,3
2003	1.581.629	79.205	5,0
2004	1.564.064	72.051	4,6
2005	1.553.437	67.602	4,4
	Männlich		
1993	970.559	81.256	8,4
1994	947.283	81.085	8,6
1995	951.202	77.867	8,2
1996	958.754	73.217	7,6
1997	974.366	68.189	7,0
1998	994.105	64.010	6,4
1999	1.011.046	60.838	6,0
2000	1.006.673	57.151	5,7
2001	993.495	53.523	5,4
2002	957.101	48.186	5,0
2003	939.111	43.996	4,7
2004	937.064	40.047	4,3
2005	936.435	37.565	4,0
	Weiblich		
1993	658.753	45.027	6,8
1994	632.596	44.802	7,1
1995	628.137	43.445	6,9
1996	633.473	43.029	6,8
1997	647.842	41.976	6,5
1998	663.659	40.240	6,1
1999	687.283	40.061	5,8
2000	695.344	39.777	5,7
2001	691.174	38.777	5,6
2002	665.340	37.032	5,6
2003	642.518	35.209	5,5
2004	627.000	32.004	5,1
2005	617.002	30.037	4,9

1) Bis einschließlich 1991: Früheres Bundesgebiet; ab 1992: Deutschland

Jahr [1]	Auszubil-dende	darunter ausländische	
	Anzahl		%
	Frauenanteil in %		
1993	40,4	35,7	x
1994	40,0	35,6	x
1995	39,8	35,8	x
1996	39,8	37,0	x
1997	39,9	38,1	x
1998	40,0	38,6	x
1999	40,5	39,7	x
2000	40,9	41,0	x
2001	41,0	42,0	x
2002	41,0	43,5	x
2003	40,6	44,5	x
2004	40,1	44,4	x
2005	39,7	44,4	x

1) Bis einschließlich 1991: Früheres Bundesgebiet; ab 1992: Deutschland

Anlage 2

Berufliche Schulen
(z. B. ausländische Schüler/innen nach Schularten und Zeitform des Unterrichts)

Schulart ------ Zeitform des Unterrichts	Jahr 1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	Deutschland							
Ausländische Schüler/innen								
Teilzeit-Berufsschulen 1)	142 144	145 944	143 532	138 628	139 579	131 853	125 362	122 183
Berufsvorbereitungsjahr	12 818	13 599	13 962	14 012	15 927	15 677	14 301	14 109
mit Vollzeitunterricht	12 818	13 566 r	13 960 r	14 012	15 236	15 222	13 780	13 213
mit Teilzeitunterricht	-	33 r	2 r	-	691	455	521	896
Berufsgrundbildungsjahr 2)	9 874	10 985	11 460	11 261	4 972	5 441	5 319	4 894
mit Vollzeitunterricht	3 071	3 445	4 070	4 427	4 972	5 441	5 319	4 894
mit Teilzeitunterricht	6 803	7 540	7 390	6 834	-	-	-	-
Berufsaufbauschulen	448	535	522	521	445	414	344	301
mit Vollzeitunterricht	434	526	514	516	445	414	344	301
mit Teilzeitunterricht	14	9	8	5	-	-	-	-
Berufsfachschulen	29 704	32 489	35 389 r	36 955 r	39 719 r	42 212	42 139	40 773
mit Vollzeitunterricht	29 164	31 830	34 597 r	36 128 r	38 792 r	41 184	41 078	39 666
mit Teilzeitunterricht	540	659	792	827	927	1 028	1 061	1 107
Fachoberschulen	4 821	5 158	5 560	5 833	6 062	6 261	6 383	6 385
mit Vollzeitunterricht	3 975	4 351	4 728	4 920	4 114	4 162	4 231	4 261
mit Teilzeitunterricht	846	807	832	913	1 948	2 099	2 152	2 124
Fachgymnasien	4 811	5 122	5 428	5 702	6 038	6 339	6 364	6 062
Kollegschulen 3)	11 382	13 036	13 908	14 181	13 832	13 534	13 421	12 933
mit Vollzeitunterricht	2 529	3 051	3 598	3 758	3 835	4 062	4 066	3 985
mit Teilzeitunterricht	8 853	9 985	10 310	10 423	9 997	9 472	9 355	8 948
Berufsoberschulen / Technische Oberschulen 4)	152	163	186	227	201	478	524	504
mit Vollzeitunterricht	152	163	186	227	201	478	524	504
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachschulen	3 397	3 901	4 492	4 725	5 231	5 289	5 297	5 377
mit Vollzeitunterricht	2 271	2 676	3 150	3 369	3 713	3 469	3 303	3 252
mit Teilzeitunterricht	1 126	1 225	1 342	1 356	1 518	1 820	1 994	2 125
Fachakademien / Berufsakademien 5)	441	491	554	597	625	643	604	631
Insgesamt . . .	**219 992**	**231 423**	**234 993 r**	**232 642 r**	**232 631 r**	**228 141**	**220 058**	**214 152**
Nachrichtlich:								
Schulen des Gesundheitswesens	6 442	7 461	7 999 r	8 051 r	7 876 r	7 045	6 539	6 045
dar. ausländische Schülerinnen								
Teilzeit-Berufsschulen 1)	56 348	57 832	56 412	54 330	53 968	51 713	49 527	48 688
Berufsvorbereitungsjahr	5 074	5 170	5 433	5 393	5 880	5 753	5 410	5 332
mit Vollzeitunterricht	5 074	5 147 r	5 432 r	5 393	5 584	5 590	5 200	4 966
mit Teilzeitunterricht	-	23 r	1 r	-	296	163	210	366
Berufsgrundbildungsjahr 2)	2 931	3 245	3 497	3 367	1 669	1 917	1 907	1 789
mit Vollzeitunterricht	1 068	1 208	1 422	1 515	1 669	1 917	1 907	1 789
mit Teilzeitunterricht	1 863	2 037	2 075	1 852	-	-	-	-
Berufsaufbauschulen	139	164	183	176	172	165	141	118
mit Vollzeitunterricht	137	164	183	176	172	165	141	118
mit Teilzeitunterricht	2	-	-	-	-	-	-	-
Berufsfachschulen	16 695	18 197	19 673 r	20 805 r	22 237 r	23 397	23 542	22 550
mit Vollzeitunterricht	16 333	17 750	19 129 r	20 235 r	21 591 r	22 668	22 794	21 749
mit Teilzeitunterricht	362	447	544	570	646	729	748	801
Fachoberschulen	1 769	1 937	2 203	2 467	2 588	2 777	2 913	2 952
mit Vollzeitunterricht	1 499	1 652	1 887	2 053	1 661	1 730	1 862	1 910
mit Teilzeitunterricht	270	285	316	414	927	1 047	1 051	1 042
Fachgymnasien	2 075	2 237	2 416	2 637	2 844	3 056	3 092	2 980
Kollegschulen 3)	4 400	4 717	5 446	5 789	5 627	5 632	5 391	5 386
mit Vollzeitunterricht	1 239	1 476	1 742	1 855	1 844	1 948	1 896	1 938
mit Teilzeitunterricht	3 161	3 241	3 704	3 934	3 783	3 684	3 495	3 448
Berufsoberschulen / Technische Oberschulen 4)	37	45	58	78	71	185	198	195
mit Vollzeitunterricht	37	45	58	78	71	185	198	195
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachschulen	1 231	1 530	2 247	2 467	2 744	2 821	2 870	2 838
mit Vollzeitunterricht	995	1 237	1 839	2 089	2 324	2 229	2 178	2 116
mit Teilzeitunterricht	236	293	408	378	420	592	692	722
Fachakademien / Berufsakademien 5)	323	377	427	442	455	439	437	481
Zusammen . . .	**91 022**	**95 451**	**97 995 r**	**97 951 r**	**98 255 r**	**97 855**	**95 428**	**93 309**
Nachrichtlich:								
Schulen des Gesundheitswesens	5 322	6 118	6 478 r	6 518 r	6 336 r	5 654	5 212	4 870
Ausländeranteil in Prozent								
Teilzeit-Berufsschulen 1)	8,5	9,0	9,2	8,9	8,6	8,0	7,4	7,1
Berufsvorbereitungsjahr	32,7	29,3	27,0	25,2	24,4	23,6	21,4	20,6
mit Vollzeitunterricht	34,5	31,3	29,3	27,4	30,4	27,6	25,4	25,0
mit Teilzeitunterricht	0,0	1,1	0,0	0,0	4,6	4,0	4,2	5,7
Berufsgrundbildungsjahr 2)	12,3	11,5	11,7	11,1	12,4	13,5	13,0	12,3
mit Vollzeitunterricht	9,8	10,9	11,7	11,7	12,4	13,5	13,0	12,3
mit Teilzeitunterricht	13,8	11,8	11,7	10,8	-	-	-	-
Berufsaufbauschulen	6,8	9,5	11,0	14,1	15,6	16,2	15,9	16,1
mit Vollzeitunterricht	7,5	10,3	11,3	14,5	15,9	16,4	16,2	16,3
mit Teilzeitunterricht	1,9	1,8	3,8	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Berufsfachschulen	11,2	11,2	11,7	11,7	11,7	11,5	11,0	10,4
mit Vollzeitunterricht	11,4	11,4	11,9	11,9	11,8	11,7	11,2	10,5
mit Teilzeitunterricht	5,2	6,1	7,3	6,9	7,3	7,6	6,8	7,2
Fachoberschulen	6,4	6,7	7,1	7,4	7,4	7,6	7,6	7,1
mit Vollzeitunterricht	7,4	7,9	8,6	9,0	7,4	7,4	7,5	7,0
mit Teilzeitunterricht	3,9	3,7	3,6	3,8	7,5	8,1	7,8	7,3
Fachgymnasien	6,1	6,3	6,3	6,5	6,7	6,9	6,8	6,4
Kollegschulen 3)	15,6	17,0	17,5	17,4	17,0	16,1	15,1	14,1
mit Vollzeitunterricht	16,1	17,2	18,7	18,9	18,4	18,5	18,0	17,3
mit Teilzeitunterricht	15,4	16,9	17,1	16,9	16,5	15,3	14,2	13,1
Berufsoberschulen / Technische Oberschulen 4)	2,9	3,7	4,7	5,9	5,4	6,2	6,4	5,8
mit Vollzeitunterricht	2,9	3,7	4,7	5,9	5,4	6,2	6,4	5,8
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachschulen	2,1	2,5	2,8	3,1	3,5	3,6	3,7	3,9
mit Vollzeitunterricht	1,9	2,5	2,9	3,2	3,6	3,5	3,5	3,6
mit Teilzeitunterricht	2,5	2,6	2,8	2,8	3,1	3,7	4,1	4,5
Fachakademien / Berufsakademien 5)	4,8	5,7	6,6	7,2	7,9	8,0	7,4	8,1
Insgesamt . . .	**8,9**	**9,4**	**9,7**	**9,5**	**9,3**	**8,9**	**8,5**	**8,1**
Nachrichtlich:								
Schulen des Gesundheitswesens	6,2	7,0	7,3	7,0	6,4	5,8	5,4	5,2

----

1) Ab 1996 einschl. Berufsgrundgrundbildungsjahr in teilzeitschulischer Form.
2) Ab 1996 nur noch Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form.
3) Nur in Nordrhein-Westfalen.
4) Die starke Zunahme 1997 gegenüber dem Vorjahr ist bedingt durch die Neustrukturierung der beruflichen Oberstufe.
5) Ab 1996 nur noch Fachakademien.
r Korrigierte Daten.

Berufliche Schulen
(z. B. ausländische Schüler/innen nach Schularten und Zeitform des Unterrichts)

Schulart ------ Zeitform des Unterrichts	Jahr							
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Deutschland							
	Ausländische Schüler/innen							
Teilzeit-Berufsschulen 1)	125 500	121 854	114 593	107 084	101 379	96 243		
Berufsvorbereitungsjahr	14 564	14 601	14 532	14 008	13 978	13 428		
mit Vollzeitunterricht	13 648	13 704	13 641	13 579	13 080	12 787		
mit Teilzeitunterricht	916	897	891	429	898	641		
Berufsgrundbildungsjahr	5 004	4 527	4 513	5 278	5 182	5 535		
mit Vollzeitunterricht	5 004	4 527	4 513	5 278	5 182	5 535		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-		
Berufsaufbauschulen	108	124	130	119	116	119		
mit Vollzeitunterricht	108	124	130	119	116	119		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-		
Berufsfachschulen	40 799	40 357	40 997	45 685	49 997	52 073		
mit Vollzeitunterricht	39 724	39 122	39 675	44 199	48 523	50 602		
mit Teilzeitunterricht	1 075	1 235	1 322	1 486	1 474	1 471		
Fachoberschulen	6 138	5 917	5 963	6 658	6 995	7 511		
mit Vollzeitunterricht	4 102	4 192	4 156	4 684	4 918	5 192		
mit Teilzeitunterricht	2 036	1 725	1 807	1 974	2 077	2 319		
Fachgymnasien	5 753	5 636	5 648	5 791	5 902	6 211		
Kollegschulen 2)	31	4	-	-	-	-		
mit Vollzeitunterricht	28	4	-	-	-	-		
mit Teilzeitunterricht	3	-	-	-	-	-		
Berufsoberschulen / Technische Oberschulen	599	490	482	484	624	740		
mit Vollzeitunterricht	599	490	482	484	624	632		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	108		
Fachschulen	5 843	6 356	6 867	7 041	6 602	6 148		
mit Vollzeitunterricht	3 462	4 111	3 785	3 917	3 668	3 568		
mit Teilzeitunterricht	2 381	2 245	3 082	3 124	2 934	2 580		
Fachakademien / Berufsakademien	489	579	603	660	609	530		
Insgesamt . . .	**204 828**	**200 445**	**194 328**	**192 808**	**191 384**	**188 538**		
Nachrichtlich:								
Schulen des Gesundheitswesens	5 924	6 168	6 330	6 667	6 547	6 624		

Schulart ------ Zeitform des Unterrichts	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	dar. ausländische Schülerinnen							
Teilzeit-Berufsschulen 1)	50 691	50 364	48 213	45 846	43 482	41 346		
Berufsvorbereitungsjahr	5 675	5 798	5 817	5 663	5 778	5 473		
mit Vollzeitunterricht	5 334	5 404	5 446	5 487	5 442	5 227		
mit Teilzeitunterricht	341	394	371	176	336	246		
Berufsgrundbildungsjahr	1 881	1 616	1 719	1 903	1 894	2 050		
mit Vollzeitunterricht	1 881	1 616	1 719	1 903	1 894	2 050		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-		
Berufsaufbauschulen	35	38	25	21	30	29		
mit Vollzeitunterricht	35	38	25	21	30	29		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-		
Berufsfachschulen	22 270	21 804	22 238	24 519	26 534	27 384		
mit Vollzeitunterricht	21 538	20 890	21 251	23 382	25 396	26 263		
mit Teilzeitunterricht	732	914	987	1 137	1 138	1 121		
Fachoberschulen	2 936	2 735	2 723	3 131	3 392	3 764		
mit Vollzeitunterricht	1 858	1 872	1 815	2 116	2 256	2 463		
mit Teilzeitunterricht	1 078	863	908	1 015	1 136	1 301		
Fachgymnasien	2 818	2 761	2 797	2 835	2 916	3 143		
Kollegschulen 2)	20	4	-	-	-	-		
mit Vollzeitunterricht	20	4	-	-	-	-		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-		
Berufsoberschulen / Technische Oberschulen	252	206	201	193	272	375		
mit Vollzeitunterricht	252	206	201	193	272	310		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	65		
Fachschulen	3 034	3 157	3 333	3 431	3 159	3 006		
mit Vollzeitunterricht	2 226	2 603	2 345	2 377	2 188	2 220		
mit Teilzeitunterricht	808	554	988	1 054	971	786		
Fachakademien / Berufsakademien	360	446	476	510	484	437		
Zusammen . . .	**89 972**	**88 929**	**87 542**	**88 052**	**87 941**	**87 007**		
Nachrichtlich:								
Schulen des Gesundheitswesens	4 817	5 120	5 226	5 438	5 282	5 336		

Schulart ------ Zeitform des Unterrichts	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Ausländeranteil in Prozent							
Teilzeit-Berufsschulen 1)	7,0	6,8	6,6	6,4	6,1	5,8		
Berufsvorbereitungsjahr	20,0	19,3	18,3	17,7	17,4	17,3		
mit Vollzeitunterricht	24,4	23,9	22,9	21,4	20,8	20,8		
mit Teilzeitunterricht	5,4	4,9	4,5	2,7	5,1	3,9		
Berufsgrundbildungsjahr	12,1	11,2	10,4	10,7	10,8	11,0		
mit Vollzeitunterricht	12,1	11,2	10,4	10,7	10,8	11,0		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-		
Berufsaufbauschulen	16,9	17,6	17,8	16,6	17,3	17,4		
mit Vollzeitunterricht	16,9	17,6	17,8	16,6	17,3	17,4		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-		
Berufsfachschulen	9,8	9,5	9,1	9,2	9,2	9,3		
mit Vollzeitunterricht	9,9	9,7	9,2	9,3	9,4	9,5		
mit Teilzeitunterricht	7,2	5,4	5,7	6,1	5,8	5,8		
Fachoberschulen	6,4	6,0	5,6	5,7	5,7	6,0		
mit Vollzeitunterricht	6,2	5,9	5,5	5,6	5,6	5,8		
mit Teilzeitunterricht	6,8	6,0	6,0	5,9	6,0	6,4		
Fachgymnasien	5,9	5,5	5,2	5,1	5,0	5,1		
Kollegschulen 2)	-	6,9	-	-	-	-		
mit Vollzeitunterricht	-	6,9	-	-	-	-		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	-	-		
Berufsoberschulen / Technische Oberschulen	5,8	4,5	3,9	3,5	3,6	3,9		
mit Vollzeitunterricht	5,8	4,5	3,9	3,5	3,7	3,7		
mit Teilzeitunterricht	-	-	-	-	0,0	5,6		
Fachschulen	4,1	4,3	4,4	4,4	4,3	4,1		
mit Vollzeitunterricht	3,8	4,1	3,8	3,9	3,7	3,6		
mit Teilzeitunterricht	4,6	4,7	5,5	5,3	5,2	4,9		
Fachakademien / Berufsakademien	6,5	8,1	8,3	8,9	8,1	7,1		
Insgesamt . . .	**7,6**	**7,4**	**7,2**	**7,1**	**6,9**	**6,8**		
Nachrichtlich:								
Schulen des Gesundheitswesens	5,2	5,5	5,6	5,7	5,5	5,5		

----

1) Ab 1996 einschl. Berufsgrundgrundbildungsjahr in teilzeitschulischer Form.

2) Auslaufende Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschulen in Nordrhein-Westfalen.

Anlage 3

Ausländische Studierende und Bildungsinländer von Wintersemester 1992/1993 bis 2005/2006

Wintersemester	Studierende insgesamt		Ausländische Studierende		Darunter Bildungsinländer	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich
Hochschulen insgesamt						
1992/1993	1 834 341	728 850	123 052	46 150	48 440	17 048
1993/1994	1 867 264	751 120	134 273	51 985	47 523	16 848
1994/1995	1 872 490	764 766	141 460	56 592	48 851	17 927
1995/1996	1 857 906	774 633	146 471	60 054	48 082	17 785
1996/1997	1 838 099	783 415	151 870	63 726	51 837	19 410
1997/1998	1 824 107	794 467	158 435	68 229	54 719	20 966
1998/1999	1 801 233	801 282	165 994	73 673	57 209	22 916
1999/2000	1 773 956	803 794	175 065	79 605	62 182	25 282
2000/2001	1 799 338	829 201	187 027	87 121	61 313	25 512
2001/2002	1 868 666	873 230	206 141	98 377	63 355	26 917
2002/2003	1 939 233	918 624	227 026	109 821	63 813	27 585
2003/2004	2 019 831	958 129	246 136	120 310	65 830	29 104
2004/2005	1 963 598	937 182	246 334	122 114	59 678	26 334
2005/2006	1 986 106	948 818	248 357	123 910	58 907	26 514

Anteile ausländischer Studierender und von Bildungsinländern von Wintersemester 19992/1993 bis 2005/2006

Wintersemester	Ausländische Studierende		Bildungsinländer	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich
Hochschulen insgesamt				
1992/1993	6,7%	6,3%	2,6%	2,3%
1993/1994	7,2%	6,9%	2,5%	2,2%
1994/1995	7,6%	7,4%	2,6%	2,3%
1995/1996	7,9%	7,8%	2,6%	2,3%
1996/1997	8,3%	8,1%	2,8%	2,5%
1997/1998	8,7%	8,6%	3,0%	2,6%
1998/1999	9,2%	9,2%	3,2%	2,9%
1999/2000	9,9%	9,9%	3,5%	3,1%
2000/2001	10,4%	10,5%	3,4%	3,1%
2001/2002	11,0%	11,3%	3,4%	3,1%
2002/2003	11,7%	12,0%	3,3%	3,0%
2003/2004	12,2%	12,6%	3,3%	3,0%
2004/2005	12,5%	13,0%	3,0%	2,8%
2005/2006	12,5%	13,1%	3,0%	2,8%

Anlage 4

Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Geförderte nach Staatsangehörigkeit, Umfang der Förderung und
Wohnung während der Ausbildung

Jahr -------------------- Staatangehörigkeit	Geförderte				Davon					
					erhielten				wohnten während der Ausbildung	
	männlich	weiblich	insgesamt		Voll- Förderung		Teil- Förderung		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
	Anzahl			v.H.	Anzahl	v.H. (von Sp. 3)	Anzahl	v.H. (von Sp. 3)	Anzahl	
	1	2	3	4,0	5	6,0	7	8,0	9	10
1996										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	272 467	274 293	546 760	94,7	194 783	35,6	351 977	64,4	140 007	406 753
heimatloser Ausländer	319	225	544	0,1	442	81,3	102	18,8	96	448
asylberechtigter Ausländer	2 463	1 173	3 636	0,6	3 137	86,3	499	13,7	530	3 106
übrige Ausländer	14 233	12 139	26 372	4,6	12 341	46,8	14 031	53,2	10 836	15 536
davon:										
- aus EU-Ländern	3 310	2 793	6 103	1,1	2 616	42,9	3 487	57,1	2 167	3 936
- aus nicht EU-Ländern	10 923	9 346	20 269	3,5	9 725	48,0	10 544	52,0	8 669	11 600
Zusammen	**289 482**	**287 830**	**577 312**	**100,0**	**210 703**	**36,5**	**366 609**	**63,5**	**151 469**	**425 843**
1997										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	236 834	267 536	504 370	94,2	172 410	34,2	331 960	65,8	136 280	368 090
heimatloser Ausländer	346	280	626	0,1	515	82,3	111	17,7	120	506
asylberechtigter Ausländer	2 073	1 159	3 232	0,6	2 758	85,3	474	14,7	561	2 671
übrige Ausländer	14 230	12 804	27 034	5,1	12 440	46,0	14 594	54,0	11 383	15 651
davon:										
- aus EU-Ländern	3 084	2 762	5 846	1,1	2 480	42,4	3 366	57,6	2 060	3 786
- aus nicht EU-Ländern	11 146	10 042	21 188	4,0	9 960	47,0	11 228	53,0	9 323	11 865
Zusammen	**253 483**	**281 779**	**535 262**	**100,0**	**188 123**	**35,1**	**347 139**	**64,9**	**148 344**	**386 918**
1998										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	226 238	273 825	500 063	94,1	163 664	32,7	336 399	67,3	140 522	359 541
heimatloser Ausländer	396	342	738	0,1	573	77,6	165	22,4	153	585
asylberechtigter Ausländer	1 953	1 201	3 154	0,6	2 598	82,4	556	17,6	640	2 514
übrige Ausländer	14 179	13 342	27 521	5,2	12 239	44,5	15 282	55,5	11 530	15 991
davon:										
- aus EU-Ländern	2 822	2 689	5 511	1,0	2 247	40,8	3 264	59,2	1 954	3 557
- aus nicht EU-Ländern	11 357	10 653	22 010	4,1	9 992	45,4	12 018	54,6	9 576	12 434
Zusammen	**242 766**	**288 710**	**531 476**	**100,0**	**179 074**	**33,7**	**352 402**	**66,3**	**152 845**	**378 631**
1999										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	226 889	283 627	510 516	94,2	172 195	33,7	338 321	66,3	147 773	362 743
heimatloser Ausländer	470	434	904	0,2	738	81,6	166	18,4	196	708
asylberechtigter Ausländer	1 867	1 256	3 123	0,6	2 646	84,7	477	15,3	728	2 395
übrige Ausländer	13 918	13 361	27 279	5,0	13 603	49,9	13 676	50,1	11 488	15 791
davon:										
- aus EU-Ländern	2 669	2 593	5 262	1,0	2 383	45,3	2 879	54,7	1 853	3 409
- aus nicht EU-Ländern	11 249	10 768	22 017	4,1	11 220	51,0	10 797	49,0	9 635	12 382
Zusammen	**243 144**	**298 678**	**541 822**	**100,0**	**189 182**	**34,9**	**352 640**	**65,1**	**160 185**	**381 637**
2000										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	233 917	294 780	528 697	94,5	168 862	31,9	359 835	68,1	154 927	373 770
heimatloser Ausländer	528	531	1 059	0,2	862	81,4	197	18,6	238	821
asylberechtigter Ausländer	1 673	1 219	2 892	0,5	2 454	84,9	438	15,1	727	2 165
übrige Ausländer	13 486	13 179	26 665	4,8	13 196	49,5	13 469	50,5	11 277	15 388
davon:										
- aus EU-Ländern	2 474	2 559	5 033	0,9	2 174	43,2	2 859	56,8	1 787	3 246
- aus nicht EU-Ländern	11 012	10 620	21 632	3,9	11 022	51,0	10 610	49,0	9 490	12 142
Zusammen	**249 604**	**309 709**	**559 313**	**100,0**	**185 374**	**33,1**	**373 939**	**66,9**	**167 169**	**392 144**

Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Geförderte nach Staatsangehörigkeit, Umfang der Förderung und
Wohnung während der Ausbildung

Jahr ------------------- Staatangehörigkeit	Geförderte				Davon					
					erhielten				wohnten während der Ausbildung	
	männlich	weiblich	insgesamt		Voll- Förderung		Teil- Förderung		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
	Anzahl			v.H.	Anzahl	v.H. (von Sp. 3)	Anzahl	v.H. (von Sp. 3)	Anzahl	
	1	2	3	4,0	5	6,0	7	8,0	9	10
2001										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	274 508	343 496	618 004	95,0	267 896	43,3	350 108	56,7	188 687	429 317
heimatloser Ausländer	584	586	1 170	0,2	855	73,1	315	26,9	283	887
asylberechtigter Ausländer	1 552	1 178	2 730	0,4	2 083	76,3	647	23,7	708	2 022
übrige Ausländer	14 229	14 253	28 482	4,4	18 546	65,1	9 936	34,9	12 106	16 376
davon:										
- aus EU-Ländern	2 543	2 682	5 225	0,8	2 902	55,5	2 323	44,5	1 976	3 249
- aus nicht EU-Ländern	11 686	11 571	23 257	3,6	15 644	67,3	7 613	32,7	10 130	13 127
Zusammen	**290 873**	**359 513**	**650 386**	**100,0**	**289 380**	**44,5**	**361 006**	**55,5**	**201 784**	**448 602**
2002										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	304 175	383 269	687 444	95,1	313 523	45,6	373 921	54,4	210 289	477 155
heimatloser Ausländer	647	676	1 323	0,2	1 084	81,9	239	18,1	350	973
asylberechtigter Ausländer	1 458	1 199	2 657	0,4	2 322	87,4	335	12,6	726	1 931
übrige Ausländer	15 452	15 823	31 275	4,3	21 627	69,2	9 648	30,8	13 612	17 663
davon:										
- aus EU-Ländern	2 716	2 936	5 652	0,8	3 346	59,2	2 306	40,8	2 246	3 406
- aus nicht EU-Ländern	12 736	12 887	25 623	3,5	18 281	71,3	7 342	28,7	11 366	14 257
Zusammen	**321 732**	**400 967**	**722 699**	**100,0**	**338 556**	**46,8**	**384 143**	**53,2**	**224 977**	**497 722**
2003										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	326 658	411 900	738 558	95,1	333 723	45,2	404 835	54,8	225 041	513 517
heimatloser Ausländer	723	773	1 496	0,2	1 254	83,8	242	16,2	404	1 092
asylberechtigter Ausländer	1 367	1 213	2 580	0,3	2 301	89,2	279	10,8	686	1 894
übrige Ausländer	16 540	17 362	33 902	4,4	23 648	69,8	10 254	30,2	14 886	19 016
davon:										
- aus EU-Ländern	2 903	3 077	5 980	0,8	3 553	59,4	2 427	40,6	2 395	3 585
- aus nicht EU-Ländern	13 637	14 285	27 922	3,6	20 095	72,0	7 827	28,0	12 491	15 431
Zusammen	**345 288**	**431 248**	**776 536**	**100,0**	**360 926**	**46,5**	**415 610**	**53,5**	**241 017**	**535 519**
2004										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	338 525	430 617	769 142	95,0	350 685	45,6	418 457	54,4	233 061	536 081
heimatloser Ausländer	836	867	1 703	0,2	1 442	84,7	261	15,3	481	1 222
asylberechtigter Ausländer	1 290	1 206	2 496	0,3	2 232	89,4	264	10,6	675	1 821
übrige Ausländer	17 519	18 747	36 266	4,5	25 457	70,2	10 809	29,8	16 091	20 175
davon:										
- aus EU-Ländern	3 948	4 751	8 699	1,1	5 294	60,9	3 405	39,1	3 273	5 426
- aus nicht EU-Ländern	13 571	13 996	27 567	3,4	20 163	73,1	7 404	26,9	12 818	14 749
Zusammen	**358 170**	**451 437**	**809 607**	**100,0**	**379 816**	**46,9**	**429 791**	**53,1**	**250 308**	**559 299**
2005										
Staatsangehörigkeit										
Deutscher im Sinne des GG	343 777	442 345	786 122	94,9	362 304	46,1	423 818	53,9	236 613	549 509
heimatloser Ausländer	881	898	1 779	0,2	1 521	85,5	258	14,5	520	1 259
asylberechtigter Ausländer	1 182	1 175	2 357	0,3	2 117	89,8	240	10,2	650	1 707
übrige Ausländer	17 848	20 225	38 073	4,6	27 310	71,7	10 763	28,3	17 034	21 039
davon:										
- aus EU-Ländern	3 971	4 998	8 969	1,1	5 611	62,6	3 358	37,4	3 420	5 549
- aus nicht EU-Ländern	13 877	15 227	29 104	3,5	21 699	74,6	7 405	25,4	13 614	15 490
Zusammen	**363 688**	**464 643**	**828 331**	**100,0**	**393 252**	**47,5**	**435 079**	**52,5**	**254 817**	**573 514**



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333